

§ 8 Bgld. SBBG Fortbildung

Bgld. SBBG - Burgenländisches Sozialbetreuungsberufegesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 19.07.2025

Personen, die eine Berufsbezeichnung nach dem § 3 Abs. 7, § 4 Abs. 4 oder § 5 Abs. 2 führen, sind verpflichtet, in regelmäßigen Abständen eine Fortbildung zu absolvieren. Die näheren Bestimmungen der erforderlichen Fortbildung haben durch die Landesregierung mit Verordnung unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, LGBI. Nr. 52/2005, in der Fassung der Kundmachung LGBI. Nr. 109/2024, zu erfolgen.

In Kraft seit 17.07.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at